

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für die ZELL Oberflächentechnik GmbH & Co. KG und die ZELL Systemtechnik GmbH. Beide werden in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen als „ZELL“ bezeichnet.
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmen, Unternehmern gemäß § 310 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechtes und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen mit denen ZELL in einer Geschäftsbeziehung steht oder mit denen eine Geschäftsbeziehung angebahnt wird. Alle zusammen werden im Folgenden als „Lieferant“ bezeichnet.
3. Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich auf Basis dieser Einkaufsbedingungen, soweit nicht abweichende Regeln schriftlich vereinbart sind. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

§ 2 Bestellungen

1. Bestellungen von ZELL müssen zu Ihrer Wirksamkeit schriftlich erfolgen. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt der schriftlichen Bestellung hinaus gehen. Mündliche Vereinbarungen vor, bei oder nach der Bestellung, einschließlich Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen – einschließlich dieser Schriftformklausel – sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

2. Die zu unserer Bestellung gehörenden Unterlagen (bzw. Identnummern, die auf Unterlagen verweisen) sind verbindlicher Teil der Bestellung. Zu diesen Unterlagen gehören insbesondere Zeichnungen, Toleranzangaben und Materialangaben.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu bestätigen oder abzulehnen.
4. Änderungen zur Bestellung in der Auftragsbestätigung durch den Lieferanten (z.B. Abweichung von Spezifikationen, Material, Maßangaben, etc.) stellen ein neues Angebot dar. Eine Bestellung kommt nur dann zustande, wenn wir den Abweichungen/Änderungen schriftlich in Form einer neuen Bestellung zustimmen und der Lieferant diese schriftlich bestätigt.

§ 3 Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „DPU Volkersheim“ (Incoterms 2020) einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
2. Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer beinhalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
3. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4 Lieferzeit

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nur zulässig, wenn wir diesen schriftlich vorher zugestimmt haben.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1% des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5% des Gesamtauftragswertes; weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung) bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
4. Eine vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf etwaige, uns wegen des Lieferverzuges zustehende Ansprüche.

§ 5 Gefahrübergang

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, „DPU Volkersheim“ (Delivered at Place Unloaded - Incoterms 2020) zu erfolgen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der bestellten Sache geht mit der erfolgten Lieferung auf ZELL über.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer anzugeben. Unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung von ihm zu vertreten.

§ 6 Gewährleistung

1. Der vertragsgemäße Zustand der Ware richtet sich ausschließlich nach der schriftlichen Bestellung (siehe § 2). Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand ist der Zeitpunkt des Gefahrüberganges gemäß § 5.
2. ZELL ist verpflichtet, die Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist auf jeden Fall rechtzeitig erfolgt, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
3. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
4. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder einen Deckungskauf zu tätigen, wenn der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug ist.
5. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt drei Jahre, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit nicht – insbesondere für den Fall des Lieferregresses – zwingende gesetzliche Bestimmungen (z.B. § 478 BGB) eingreifen.

§ 7 Produkthaftung und Rechte Dritter

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.
2. Im Rahmen seiner eigenen Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB von uns zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahme werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf schriftliches Verlangen eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme nachzuweisen.
4. Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.
5. Andere oder weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 8 Vertrauliche Informationen

1. Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, sonstige Unterlagen und Kenntnisse, die dem Lieferanten im Rahmen der Anbahnung einer Geschäftsbeziehung, einer Anfrage, im Vorfeld einer Bestellung oder im Rahmen einer Bestellung von ZELL überlassen werden („Vertrauliche Informationen“) wird der Lieferant nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke einsetzen. ZELL räumt dem Lieferanten keine Rechte an ZELLS Eigentums- und Urheberrechten an den Vertraulichen Informationen ein.
2. Der Lieferant wird die Vertraulichen Informationen geheim halten. Vertrauliche Informationen dürfen Dritten, ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung, nicht zugänglich gemacht werden.
3. Vertrauliche Informationen sind ausschließlich für die Bearbeitung einer Anfrage oder Bestellung von uns und für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Bei Nichtzustandekommen oder nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.
4. Der Lieferant darf diese Vertraulichen Informationen nicht dazu verwenden, selbst die darin bezeichneten Gegenstände anzufertigen oder Dritten die Fertigung zu ermöglichen.

5. Die Pflichten zur Vertraulichkeit gelten nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits durch Dritte bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. USt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts.
2. Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Hauptsitzgericht zu verklagen.
3. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.